

Die Rechtsquellen der Städte Wil (SG) und Bischofszell (TG)

Autor(en): **Salzmann, Martin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **153 (2013)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE RECHTSQUELLEN DER STÄDTE WIL (SG) UND BISCHOFZELL (TG)

Martin Salzmann

Die Städtchen Wil und Bischofszell, die sich jeweils in unmittelbarer, aber gegensätzlicher Grenzlage befinden, liegen je auf einer Anhöhe im Thurtal und sind in direkter Distanz (Luftlinie) knapp 15 Kilometer voneinander entfernt. Nicht nur die Lage hat Ähnlichkeiten; auch die frühe Stadt- und Rechtsgeschichte weist teilweise verwandte Entwicklungen auf. Dazu kommt, dass beide Städte sich bis 1798 praktisch ununterbrochen in geistlicher Hand befanden. Wil gehörte zur Abtei St.Gallen; Bischofszell war Stadt des Bischofs von Konstanz. In der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen sind die meist im Volltext transkribierten Rechte von Wil in zwei Bänden erschienen.¹ Das Quellenmaterial von Bischofszell wird in ähnlichem Umfang zusammengestellt und soll in einigen Jahren ebenfalls vorliegen. Dann wird es reizvoll sein, ähnliche oder unterschiedliche Rechtsaufzeichnungen beider Städte zu vergleichen und auszuwerten.

Die Quellenlage ist in beiden Fällen glücklicherweise als gut bis sehr gut zu bezeichnen. Für Wil liegen die Hauptquellen im Stadtarchiv, aber auch im Stiftsarchiv St.Gallen. Ratsprotokolle setzen mit dem Jahr 1529 ein, reichen fast lückenlos bis 1798 und ergänzen mit weiteren Amtsprotokollen einen praktisch vollständigen Urkunden- und einen umfangreichen Aktenbestand. Wichtige Quellen über Beziehungen zur Eidgenossenschaft sind vor allem in den Staatsarchiven Luzern und Zürich zu suchen.²

Bischofszell verfügt über gut erhaltene Quellen, die im Bürgerarchiv aufbewahrt werden. Der Urkundenbestand



Das Schloss von Bischofszell, Residenz des Vogtes und späteren Obervogtes des Bischofs von Konstanz. Foto Martin Salzmann.

ab 1330 erweist sich mit über 1'000 Nummern wohl als nahezu lückenlos. Dazu kommen eine Aktenabteilung sowie Bücherbestände, die jedoch durch den Stadtbrand von 1743 partiell gelitten haben. Die Ratsprotokolle beginnen erst 1606 und weisen später Lücken auf.³ Sehr gross sind die Bestände der bischöflichen Verwaltung (zuerst in Konstanz und nach der Reformation in Meersburg). Die den Thurgau interessierenden Bestände gelangten nach der Auflösung des Bistums Konstanz im früheren 19. Jahrhundert ins Staatsarchiv in Frauenfeld und wurden später weiter ergänzt.⁴ Manche Thurgowia blieben aber in Karlsruhe. Wichtig sind überdies Archivalien (Urkunden, Akten, Bücher) des Chorherrenstifts St.Pelagi in Bischofszell (s. unten), die mehrheitlich im Staatsarchiv Thurgau lagern⁵, zum kleineren Teil im katholischen Kirchenarchiv in Bischofszell.

In Wil war die königliche Vogtei an den Abt von St.Gallen verliehen, der sich durch einen Statthalter vertreten

1 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St.Gallen, 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Band 3: Die Rechtsquellen der Stadt Wil nach Vorarbeiten von Magdalen Bless-Grabher, von Peter Erni und Martin Salzmann, Basel 2005. (SSRQ II/2/3.1 und 3.2).

2 SSRQ II/2/3.1, Quellenverzeichnis S. XXXVII–XL.

3 Das Stadtarchiv befindet sich im Rathaus Bischofszell.

4 Salathé, André: Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Beständeübersicht. Frauenfeld 2005 (Computerausdruck, gebunden); Staatsarchiv Thurgau, Bischof von Konstanz, Hauptarchiv und Ämter unter Signatur StATG 7'1 ff.

5 Unter Signatur Staatsarchiv Thurgau 7'30 ff.



Der «Hof» zu Wil, Sitz des Statthalters des Abtes von St. Gallen.
Foto Martin Salzmann.

liess. Die wirtschaftliche Stadtentwicklung im 13. und 14. Jahrhundert erlaubte eine politische Erstarkung der Bürgerschaft, was zu Konflikten und zu Rechtszugeständnissen durch den Abt führte. Der Stadt war gestattet, Schirmverträge einzugehen.⁶ Eine wesentliche Grundlage für die bis 1798 reichende Rechtssicherung bestand in einem sorgfältig aufgebauten Vertragssystem des Königs resp. Kaisers gegenüber Abt und Kloster (samt verliehenem Blutgericht) und gegenüber der Stadt. Der Abt gewährte seinerseits Stadtsatzungen.⁷ Streitigkeiten um Steuern und Gerichtskompetenzen und verfassungsrechtliche Dinge beschäftigten Bürgerschaft und Abt seit der Frühen Neuzeit und wurden oft unter Einbezug eidgenössischer Orte (von denen vier mit dem Abt im Burg- und Landrecht verbunden waren) als Schiedsrichter einer Lösung zugeführt.

Die Reformation blieb eine kurze Episode. Zürich setzte den neuen Glauben mit militärischem Druck durch. Die aufgezwungene Verfassung wurde Ende 1531 wieder rückgängig gemacht, die alte Ordnung restituiert und der Abt wieder in verbrieft Rechte über die Stadt eingesetzt.⁸ Etwas länger dauerte die Besetzung von Wil durch Zürich und Bern 1712 anlässlich des Zweiten Villmergerkriegs; die reformierten Landvögte erledigten die Geschäfte. Nach dem Badener Friedensschluss von 1718 wurden die äbtische Verwaltung und das politische Regierungssystem wiederhergestellt. Dieses beruhte nicht nur auf Verträgen und Stadtordnung, sondern auch auf einer zunehmenden direkten Einflussnahme mittels unzähliger Mandate. Diese erfassten einzelne soziale Gruppen oder Berufsgruppen; sie wurden aber auch als «Grosse Stadtmandate» für das ganze öffentliche und private Leben festgeschrieben.⁹ Der Hinweis auf die göttliche Ordnung war ein Leitmotiv. Die im Hof einquartierte Einsatztruppe erinnerte stets an das äbtische Herrschaftsrecht.

Die Rechtsgeschichte von Bischofszell im Mittelalter verlief sehr ähnlich. Die wirtschaftlich erstarkte Bürgerschaft erreichte durch Zahlungen im Jahr 1402, dass die Stadt nicht mehr verpfändet wurde.¹⁰ Im 15. Jahrhundert wurde mit einem dichten Netz von Verträgen die Grundlage gelegt für eine intensive Stadtentwicklung: mit königlich-kaiserlichen Verträgen mit dem Bischof von Konstanz (bis hin zur verliehenen Blutgerichtsbarkeit), mit Privilegienvergabe an die Bürgerschaft von Bischofszell, mit gegenseitigen vertraglichen Abmachungen zwischen Bischof und seiner Stadt sowie zwischen dem bischöflichen Stadtvogt und der Bürgerschaft. Dieses festgefügte System war dermassen stark, dass es bis zur Französischen Revolution Bestand hatte. Das bischöfliche Machtinstrument war ab 1403 ganz auf den Vogt fokussiert.¹¹ Ohne ihn konnte kein Rat abgehalten werden. Die bischöfliche Regierung stand in fast täglichem Briefkontakt mit dem Vogt. Mandate, gemäss altem Recht eigentlich der Stadt vorbehalten, kamen durch den Bischof nur zögerlich zur Anwendung. Eine militärische Schutztruppe fand sich auf dem Schloss zu Bischofszell nicht; ein polizeiliches Durchgreifen war dem Bischof nicht möglich. Er war umso mehr auf kluge Politik und Diplomatie angewiesen, was jedoch bisweilen nicht immer von Erfolg gekrönt war.

Die Kräfteverhältnisse in Bischofszell waren vor allem seit der Frühen Neuzeit komplizierter als in Wil. In der Stadt bestand seit dem Mittelalter das Chorherrenstift, welches über die nahe und territorial geschlossene Vogtei St. Pelagi-Gottshaus sowie anderweitige Einzelgüter verfügte. Die Kirche war nicht nur Stiftskirche, sondern auch Stadtkirche und wurde später auch paritätisch genutzt. Schliesslich brachte die Reformation in der bischöflichen Stadt eine konfessionelle Zweiteilung der Bürgerschaft mit entsprechendem politischem Konfliktpotential, was sich bis 1798 nicht mehr rückgängig machen liess. Der reformierte Bürgerteil zeigte sich schon kurz nach dem Ausbreiten des neuen Glaubens als so mächtig, dass sich der Bischof 1535¹² mit dem Gedanken trug, die Stadt zu verkaufen, dann aber doch darauf verzichtete. Danach benutzte die bischöfliche Politik verschiedene Möglichkeiten, den stets schwächeren katholischen Bürgerteil zu privilegieren: durch die direkte Ernennung von Bischofsbürgern, die Verleihung von Ehaften (z. B. Wirtshäuser)

6 Beispiel: SSRQ SG II/2/B.1, Nr. 37, S. 101 f. (1425 August 23. Wil).

7 Beispiel: SSRQ SG II/2/B.1, Nr. 77, S. 173–175 (letztes Viertel des 15. Jh.).

8 SSRQ SG II/2/B.1, Nr. 114, S. 303 f. (1531 Dezember 13).

9 SSRQ SG II/2/B.1, Nr. 141, S. 373–394 (1556 Januar 18 und später).

10 Bürgerarchiv Bischofszell, Urk. Nr. 43–45.

11 Erste Beilehnung eines Vogtes: Bürgerarchiv Bischofszell, Urk. Nr. 46 (1403 Mai 1).

12 Staatsarchiv Thurgau 7'12'33, E/2 (1535 September 20, unbesiegelter Projektentwurf).

Bauernhausforschung und Rechtsquellen

Armin Eberle

Die Bauernhausforschung orientiert sich in erster Linie am historischen Baubestand. Dieser erlaubt meist klare Aussagen zu konstruktiven, baugeschichtlichen und bautypologischen Fragestellungen und gibt mehr oder weniger deutliche Hinweise auf die Art und Weise des bäuerlichen Wohnens und Wirtschaftens innerhalb eines Hofes. Fragestellungen, welche einen Blick über den Einzelhof hinaus verlangen (Organisation und Art der Bodennutzung, Viehzucht, u. a.) lassen sich nur mittels Einbezug von weiteren Quellen beantworten. Dies gilt insbesondere für das System der bis weit ins 19. Jahrhundert vorherrschenden Subsistenzwirtschaft, welches klare und eindeutige Regeln für das dörfliche Zusammenleben und die Art und Weise der Nutzung der landwirtschaftlichen Ressourcen voraussetzte. Bei solchen Forschungsansätzen leisten die Rechtsquellen-Sammlungen einen wichtigen Beitrag.

Wie wertvoll diese für die Bauernhausforschung sind, sei an zwei Beispielen erläutert. Der Weiler Burgau in der Gemeinde Flawil ist der einzige noch vollständig erhaltene dörfliche Baubestand (16. bis 18. Jahrhundert) im Kanton St.Gallen, in dem auch die räumliche Gliederung integral erhalten blieb. Dank der Rechtsquellen-Sammlung von Max Gmür lassen sich genaue Aussagen dazu machen, wie die bäuerliche Welt der frühen Neuzeit in Burgau ausgesehen hat. Insbesondere die von ihm transkribierte Öffnung vom 10. August 1469 enthält wertvolle Angaben über die Art und Weise der Boden- und Waldnutzung sowie der Viehhaltung.¹³

Das zweite Beispiel betrifft die heutige Gemeinde Grabs. Der Urkundenbestand des Ortsarchivs umfasst über 200, zum Teil umfangreiche Dokumente zwischen 1419 und der Zeit um 1800. Viele davon haben einen direkten oder indirekten Bezug zur Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung während dieser Zeit und liefern wertvolle Belege. So wird zum Beispiel in einer Urkunde aus dem 15. Jahrhundert aus-



Prachtvolle Titelseite der Öffnung der Gemeinde Niederbüren vom 8. Februar 1601. Bei diesem Exemplar handelt es sich um eine Abschrift des Originals vom 2. Oktober 1469 (Archiv Bürgerkorporation Niederbüren). Aus solchen Quellen gehen manchmal Hinweise zur früheren Nutzung von landwirtschaftlichen Gütern hervor.

drücklich auf die besonderen Rechte der «Walser» am Grabserberg hingewiesen.¹⁴ Oder es finden sich bereits für das Jahr 1477 eindeutige Belege für zwei «Sennen» auf der «Alp Valspus».¹⁵

an katholische Leute, die zwingende Reservierung von bestimmten Lehenhöfen um die Stadt sowie von Stadtämtern für Katholiken.

In der Politik kam der Einflussnahme der den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte eine zentrale Bedeutung zu. Erstaunlicherweise erst 50 Jahren nach der Eroberung des Thurgaus (1460) wurde die eidgenössische Politik aktiv.¹⁶ Freilich waren das Bündnis- und Vertragssystem von Bischofszell und auch das niedere und vor allem hohe Gericht des Bischofs innerhalb des Stadtbannes unbestritten. Und doch blieb hier auf politischer Ebene ein Dualismus des Herrschaftsverständnisses zwischen dem Bischof und den Eidgenossen als Herren im Thurgau bestehen. So lag der Heerbann in Bischofszell in eidgenössischer Hand. Bei aufflammenden Streitigkeiten um Fragen von Steuern und Abzug in den niedergerichtlichen Stadtgebieten oder in der angrenzenden bischöflichen

13 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St.Gallen, 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Band 4: Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür, 2. Band: Toggenburg, Aarau 1906, S. 74–94.*

14 *Ortsarchiv Grabs, Urkunde Nr. U 0018.*

15 *Ortsarchiv Grabs, Urkunde Nr. O 1477-4.*

16 *Der so genannte Gerichtsherrenvertrag der VII eidg. Orte (1509 Juli 20. Zürich) markiert ein ganz entschiedenes Eingreifen der Eidgenossenschaft in die thurgauische Politik.*

Vogtei Schönenberg waren oft auch die Eidgenossen involviert. Da der Bischof keinerlei militärische Machtmittel besass, setzte die bischöfliche Verwaltung alle politischen und juristischen Mittel ein, um zu ihrem Recht zu kommen, konnte aber nicht immer vermeiden, dass sich der Landvogt in Frauenfeld, gestützt von den eidgenössischen Orten, durchsetzen konnte. Überhaupt spielte in Bischofszell der Machtfaktor der Eidgenossen eine wichtige Rolle. Diese waren oft auch Schiedsrichter zwischen Bischof und der Bürgerschaft und befriedeten tiefgreifende Zerwürfnisse zwischen der Stadt und dem Bischof. Für ihn musste es sehr ärgerlich sein, dass selbst in privaten Rechtsstreitigkeiten Bischofszeller an die Eidgenossen appellierten, obwohl dieser Rechtszug in überlieferten Rechten gar nicht vorgesehen war.